

## § 17

(1) Weitere Rechte der Abgeordneten der Volkskammer ergeben sich aus den Grundsätzen der Verfassung (Artikel 67-70).

(2) Bleibt ein Abgeordneter der Volkskammer einer Sitzung ohne Entschuldigung fern, so verliert er in einer vom Staatsrat festgesetzten Höhe den Anspruch auf Aufwandsentschädigung.

## IV

### Die Fraktionen

## § 18

(1) Die Abgeordneten können sich zu Fraktionen zusammenschließen. Abgeordnete, die keiner Fraktion angehören, können sich einer Fraktion als Gäste anschließen.

(2) Die Bildung einer Fraktion, das Verzeichnis ihrer Mitglieder sowie die Namen des Vorsitzenden, der Stellvertreter und des Sekretärs der Fraktion sind dem Präsidium der Volkskammer schriftlich mitzuteilen.

## V

### Das Präsidium

## § 19

(1) Dem Präsidium obliegt die ständige Tagungsleitung der Plenarsitzungen der Volkskammer.

(2) Entsprechend dem Beschluß der Volkskammer über Termin und Tagesordnung der Plenarsitzungen bzw. den Festlegungen des Staatsrates über den Termin und den Vorschlag zur Tagesordnung beruft das Präsidium die Sitzungen der Volkskammer ein, leitet die Plenarsitzungen und regelt ihren Geschäftsgang.

## § 20

(1) Im Präsidium muß jede Fraktion vertreten sein, die mindestens 40 Mitglieder hat.

(2) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter, dem Sekretär des Staatsrates und weiteren Mitgliedern.